

Update zu aktuellen Rechtsfragen der EU-Russlandsanktionen

Tanja Galander
Dr. Katja Göcke

4. November 2022

GW Graf von Westphalen

Ost-Ausschuss  der Deutschen Wirtschaft

oa

1. Das 8. EU-Sanktionspaket – Erste Brennpunkthemen
2. Technische und finanzielle Unterstützung – Was ist erlaubt, was ist verboten?
3. Produktion und Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen – Haftungsrisiko für deutsche Muttergesellschaften und deutsche Mitarbeiter?
4. Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

1. Das 8. EU-Sanktionspaket

Erste Brennpunkthemen

- a) Neue Güterlistungen
- b) Neue Dienstleistungsverbote
- c) Verarbeitungsregel für Eisen- und Stahlerzeugnisse

1. Das 8. EU-Sanktionspaket

a) Neue Güterlistungen

Verkauf/Ausfuhr

- Art. 2aa VO 833/2014 i.V.m. Anhang I der Feuerwaffenverordnung (EU) Nr. 258/2012
- Art. 2a VO 833/2014 i.V.m. Anhang VII Teil A und Teil B („Advanced Technologies“)
- Art. 3c VO 833/2014 i.V.m. Anhang XI Teil B (Luft- und Raumfahrtindustrie)
- Art. 3k VO 833/2014 i.V.m. Anhang XXIII (Industriegüter)

Kauf/Einfuhr

- Art. 3g VO 833/2014 i.V.m. Anhang XVII Teil B (Eisen- und Stahlerzeugnisse)
- Art. 3i VO 833/2014 i.V.m. Anhang XXI Teil B (wichtige Exportgüter)

1. Das 8. EU-Sanktionspaket

b) Neue Dienstleistungsverbote, Art. 5n VO 833/2014

Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Dienstleistung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (POE) (Abs. 2)

- Altvertragsregelung (Ausnahme für Dienstleistungen, die „unbedingt erforderlich“ sind, um vor dem 7. Oktober 2022 geschlossenen Verträge bis zum 8. Januar 2023 zu beenden) (Abs. 4)
- Diverse Befreiungen, u.a. wenn die Dienstleistungen zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische POE bestimmt sind, die mehrheitlich von juristischen POE gehalten werden, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Landes (Norwegen, Island, Liechtenstein), der Schweiz oder eines Partnerlandes der EU (USA, Japan, UK und Südkorea) gegründet oder eingetragen wurden (Abs. 7)
- Diverse genehmigungsbedürftige Ausnahmen (Abs. 10 und 11)
- Auslegungshinweise in Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904 und FAQ der Europäischen Kommission zu „Provision of Services“

1. Das 8. EU-Sanktionspaket

b) Neue Dienstleistungsverbote, Art. 5n VO 833/2014

Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904: "Ingenieurdienstleistungen" umfassen nicht technische Hilfe im Zusammenhang mit nach Russland ausgeführten Gütern, wenn deren Verkauf, Erbringung, Weitergabe oder Ausfuhr zum Zeitpunkt, zu dem diese technische Hilfe geleistet wird, nicht verboten ist.

FAQ 11 on Provision of Services: What activities are covered under the prohibition on 'architectural and engineering services' in Art 5n (2) of Council Regulation 833/2014?

'Architectural and engineering services' are defined by reference to the United Nations' Central Products Classification "CPC" (Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov., 1991). According to this definition, the covered sub-sectors are: 'Architectural services', 'Engineering services', 'Integrated engineering services', 'Urban planning and landscape architectural services' and 'Related scientific and technical consulting services'.

'Engineering services' include:

- Advisory and consultative engineering services: [...]
- Engineering design services for the construction of foundations and building structures: [...]
- Engineering design services for mechanical and electrical installations for buildings: [...]
- Engineering design services for the construction of civil engineering works: [...]
- Engineering design services for industrial processes and production: [...]
- Engineering design services n.e.c.: [...]
- Other engineering services during the construction and installation phase: [...]
- Other engineering services: [...]

'Integrated engineering services' include: [turnkey projects]

'Related scientific and technical consulting services' include: [...]

1. Das 8. EU-Sanktionspaket

b) Neue Dienstleistungsverbote, Art. 5n VO 833/2014

Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904: "IT-Beratungsdienstleistungen" umfassen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware, Unterstützungsleistungen für Kunden bei der Installation von Computerhardware (d. h. physische Ausrüstung) und Computernetzen sowie Softwareimplementierungsdienste einschließlich aller Dienstleistungen, die Beratungsdienstleistungen zur Entwicklung und Implementierung von Software umfassen.

FAQ 5 on Provision of Services: How is the sectoral scope for 'IT consultancy services' defined in relation to Art 5n (2) of Council Regulation 833/2014?

IT consultancy services are defined by reference to the United Nations' Central Products Classification "CPC" (Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov., 1991).

According to this definition, 'IT consultancy services' include:

- Consultancy services related to the installation of computer hardware: assistance services to the clients in the installation of computer hardware (i.e. physical equipment) and computer networks.
- 'Software implementation services': all services involving consultancy services on, development and implementation of software. The term "software" may be defined as the sets of instructions required to make computers work and communicate. A number of different programmes may be developed for specific applications (application software), and the customer may have a choice of using ready-made programmes off the shelf (packaged software), developing specific programmes for particular requirements (customized software) or using a combination of the two. The following sub-sectors are included:
 - Systems and software consulting services: [...]
 - Systems analysis services: [...]
 - Systems design services: [...]
 - Programming services: [...]
 - Systems maintenance services: [...].

1. Das 8. EU-Sanktionspaket

c) Verarbeitungsregel für Eisen- und Stahlerzeugnisse

Art. 3g Abs. 1 lit. d und e VO 833/2014:

Es ist verboten, [...]

- d) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 einzuführen oder unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 mit Ursprung in Russland verarbeitet werden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für den KN-Code 7207 12 10.
- e) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten gemäß den Buchstaben a, b, c und d bereitzustellen.

2. Technische und finanzielle Unterstützung Was ist erlaubt, was ist verboten?

Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit Verkaufs-/Ausführverboten

Es ist verboten,

- a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar **technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste** zu erbringen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter;
- b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar **Finanzmittel oder Finanzhilfen** bereitzustellen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste

Güter des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 (Art. 2)	Güter des Anhangs VII (Art. 2a) Advanced Technologies	Güter des Anhangs I der Feuerwaffen-VO (Art. 2aa)	Güter des Anhangs II (Art. 3) Transport und Förderung von Öl und Gas	Güter des Anhangs X (Art. 3b) Ölraffination und Verflüssigung von Erdgas	Güter des Anhangs XI (Art. 3c) Luft- und Raumfahrt	Güter des Anhangs XVI (Art. 3f) Schiffsausrüstung	Güter des Anhangs XX (Art. 3c) Flugturbinen-kraftstoffe und Kraftstoff-additive	Güter des Anhangs XXIII (Art. 3k) Industriegüter
---	---	---	--	--	--	---	---	--

2. Technische und finanzielle Unterstützung Was ist erlaubt, was ist verboten?

Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit Kauf-/Einfuhrverboten

Es ist verboten,

- a) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,
- b) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen

Güter des Anhangs
XVII (Art. 3g)

Eisen- und
Stahlerzeugnisse

Güter des Anhangs
XXI (Art. 3i)

Wichtige
Exportgüter

Güter des Anhangs
XXII (Art. 3j)

Kohle und andere
Erzeugnisse

Güter des Anhangs
XXV (Art. 3m und
3n)

Rohöl und
Erdölerzeugnisse

Güter des Anhangs
XXVI (Art. 3o)

Gold

2. Technische und finanzielle Unterstützung Was ist erlaubt, was ist verboten?

Definitionen in Art. 1 VO 833/2014

- „**technische Hilfe**“: jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in verbaler Form ein (lit. c)
- „**Vermittlungsdienste**“:
 - i) die Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland, oder
 - ii) der Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch dann, wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland (lit. d)
- „**Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen**“: jede Maßnahme, ungeachtet der gewählten Mittel, bei der die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung ihre Eigenmittel oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften, Anleihen, Akkreditive, Lieferantenkredite, Bestellerkredite, Ein- oder Ausfuhrvorauszahlungen und alle Arten von Versicherungs- und Rückversicherungen, einschließlich Ausfuhrkreditversicherungen, unter Bedingungen oder ohne Bedingungen auszahlt oder sich dazu verpflichtet; die Zahlung sowie die Bedingungen für die Zahlung des vereinbarten Preises für eine Ware oder Dienstleistung im Einklang mit der üblichen Geschäftspraxis stellen keine Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen dar (lit. o)

2. Technische und finanzielle Unterstützung Was ist erlaubt, was ist verboten?

FAQ 1 der Europäischen Kommission zu „Technical Assistance“:

How should one interpret the prohibition to provide technical assistance and brokering services that accompany export-ban measures under Council Regulation 833/2014?

The definitions of 'technical assistance' and 'brokering services' can be found in Articles 1(c) and 1(d) of Council Regulation 833/2014. All export bans are accompanied by prohibitions to provide technical assistance and brokering services. These provisions are meant to avoid that EU operators who cannot export the goods subject to an export ban support a third country in obtaining, manufacturing, repairing, maintaining etc. the goods on its own. Your national competent authority can assist you in determining whether services your company provide qualify as 'technical assistance' or 'brokering services' for goods subject to an export ban under Council Regulation 833/2014. (Hervorhebungen hinzugefügt.)

FAQ 46 des BMWK zu Russland-Sanktionen:

Muss die nach Art. 3k Abs. 2 Buchst. b) VO (EU) 833/2014 verbotene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen akzessorisch zu einem konkreten Handelsgeschäft im Sinne des Abs. 1 sein?

Ja. Die Finanzierung muss sich auf ein konkretes (nach Abs. 1 sanktioniertes) Handelsgeschäft beziehen. Somit würde beispielsweise eine allgemeine Kapitalausstattung durch die deutsche Muttergesellschaft zugunsten eines russischen Tochterunternehmens, das von Annex XXIII erfasste Güter in Russland herstellt und vertreibt, nicht ausreichen, um den Tatbestand der Finanzierung nach Abs. 2 zu erfüllen. (Hervorhebungen hinzugefügt.)

3. Produktion und Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen GW

Russische Tochtergesellschaften sind grundsätzlich nicht verpflichtet, EU-Sanktionen einzuhalten.

Vgl. Art. 13 VO (EU) 833/2014:

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union;
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen;
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden

Russische Niederlassungen (Filialen / Repräsentanzen) dagegen schon.

U.U. Ausnahme, wenn Filiale so selbständig wie eine Tochtergesellschaft handelt

(siehe FAQ der EU Kommission, General Questions, Frage 14)

3. Produktion und Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen GW

Der Geschäftsführer (Generaldirektor) einer russischen Tochtergesellschaft handelt als Organ der ausländischen Gesellschaft, mithin sind seine Handlungen der russischen Gesellschaft zuzurechnen (sog. „Corporate Veil“ Ansatz) – so BAFA

Gilt auch für EU-Mitarbeiter in russischen Gesellschaften

EU-Kommission u.U. restriktiver:

„...Nevertheless, EU nationals working for that subsidiary are personally bound by EU sanctions and can be held personally liable for participating in transactions which breach EU sanctions. For example, even if the subsidiary itself entered the transaction, EU nationals facilitating the transaction could still be covered by the anti-circumvention clause if they "participate in activities" the object or effect of which was to circumvent the main prohibition...“

(FAQ der EU Kommission, Export-related restrictions, Frage 35)

Jedenfalls anders, wenn deutsche bzw. EU-Person alleiniger Gesellschafter und gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn ein EU-Mitarbeiter situationsbedingt allein zu dem Zweck bei einem russischen (oder drittländischen) Unternehmen angestellt wird, um über die drittländische Tochter Geschäfte zu ermöglichen, die die EU-Mutter nicht durchführen dürfte

Problem bei projektbezogenen und Mehrfachbeschäftigungen

3. Produktion und Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen GW

Risiko der Zurechnung zur deutschen / EU-Mutter, wenn diese steuernd Einfluss nimmt:

- durch Zustimmungen und Genehmigungen, auch durch gesetzlich erforderliche (sog. Großgeschäfte nach russischem Recht)
- aber auch faktisch

Kein Risiko für deutsche / EU-Mutter, wenn die Tochter völlig selbständig agiert

- Informationspflichten, Kenntnis der deutschen / EU Mutter unschädlich
- Allgemeine Finanzierung (durch Gesellschafterdarlehen / Kapitaleinlagen) und allgemeine Ausstattung / Unterstützung der Tochter (wenn nicht auf ein sanktioniertes Gut bezogen) wohl noch zulässig

Je mehr Verbindungen in der Praxis, desto größer das Zurechnungsrisiko, z.B.

- Doppelte Anstellung von Mitarbeitern in RU/EU
- Besetzung von Aufsichtsräten durch deutsche Mitarbeiter
- Einschaltung deutscher / EU Mitarbeiter in operative Prozesse

4. Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

Art. 12 VO (EU) 833/2014:

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

In vielen Fällen aber u.U. keine Umgehung, sondern ein – strafbewehrter – Sanktionsverstoß:

- Ein- und Ausfuhrverbote beinhalten idR das Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Kaufs / Verkaufs
- Weiterleitung eines Geschäftes, etwa an die russische Tochtergesellschaft kann ein verbotenes Vermittlungsgeschäft sein
- Unterstützung etwa eines russischen Kunden, damit dieser einen gelisteten Bestandteil selbst herstellen kann – verbotene technische Unterstützung
- Lieferung über Dritte (mit Sitz in anderen EU-Ländern) ist u.U. Beihilfe zum Sanktionsverstoß

Achtung bei späteren Vertragsanpassungen (aufgrund von Sanktionen) oder Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit

4. Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

- Bei Russlandgeschäften grundsätzlich erhöhten Sorgfaltsmaßstab anlegen und sämtliche an der Transaktion beteiligten Personen sowie die betroffenen Güter prüfen sowie sämtliche Prüfungen dokumentieren
- Vorsicht / hohes Risiko bei sanktionierten Lieferungen in „neutrale“ Länder
- Bei Anhaltspunkten, dass Lieferung nach Russland – besser Abstand vom Geschäft nehmen
- Siehe Mitteilung der EU-Kommission an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausführer (2022/C 145 I/01) vom 1.4.2022:

Folgende Umgehungen sollen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden:

- durch die Ausfuhr in Drittländer, aus denen diese Waren leicht nach Russland und Belarus umgeleitet werden können; besonderes Augenmerk gilt hierbei der Ausfuhr dieser Waren in Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (Russischen Föderation, Belarus, [Armenien](#), [Kasachstan](#), [Kirgisien](#))
- durch die Einfuhr aus Drittländern, aus denen die betreffenden Waren leicht in die EU umgeleitet werden können, insbesondere wenn diese Drittländer keine Beschränkungen für Einfuhren aus Russland und Belarus verhängt haben; dies gilt insbesondere für Waren, die aus anderen EAEU-Ländern eingeführt werden.

4. Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

EU – Kommission empfiehlt weiter, Bestimmungen in Einfuhr- und Ausfuhrverträge aufzunehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass eingeführte oder ausgeführte Waren nicht unter die Beschränkungen fallen, z. B. durch eine Erklärung, dass die Einhaltung einer solchen Bestimmung einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, oder durch Vertragsklauseln, mit denen der Einführer in einem Drittland verpflichtet wird, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus wieder auszuführen und die betreffenden Waren auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzuverkaufen, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, wobei letzterer haftbar gemacht werden kann, falls er die Waren wieder dorthin ausführt



Zusicherungen und Bestätigungen, (formlose) Endverbleibserklärungen des Vertragspartners

Es gilt aber die tatsächliche Kenntnis!



Tanja Galander

Local Partnerin, Rechtsanwältin, Russland Desk

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin

t.galander@gvw.com

T +49 30 726111-161

M +49 160 96392287



Dr. Katja Göcke, LL.M. (Sydney)

Assoziierte Partnerin, Rechtsanwältin

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

k.goecke@gvw.com

T +49 40 35922-256

F +49 40 35922-293

